An: B&T ☒ Bearbeitung ☐ dir. Erledig. ☐ z.K. Kop: RB GR
Bem. / Frist: Vis: JM
16. Sep. 2026 Gemeinde Riehen
FF: ☐ Bearbeitung ☐ dir. Erledig. ☐ z.K. Kop:
Bem. / Frist: CMI 5908 Vis:
Reg. Nr.: 26-30.546.01

Motion

Nutzung privater elektronischer Geräte durch Schülerinnen und Schüler in den Riehener Schulen

Mit Datum vom 2. Juni 2026 informierte die Leitung der Volksschulen Basel-Stadt, dass zukünftig in den Primar- und Sekundarschulen Basel-Stadt (inkl. Kindergarten, pädagogischen Spezialangeboten, Tagesstrukturen und Ferienangeboten) der Umgang mit privaten elektronischen Geräten auf dem Schulareal sowohl während des Unterrichts als auch in der Tagesstruktur neu geregelt wird.

Im Grundsatz besteht die Regelung darin:

- Dass die privaten elektronischen Geräte (Mobiltelefone/Handys, Smartwatches, Kopfhörer, Spielkonsolen, Tablets, Laptops usw.) auf dem gesamten Schulareal und während des Unterrichts weder sichtbar noch hörbar sind.
- Wenn Schülerinnen oder Schüler solche Geräte mitführen, sie ausgeschaltet und nicht sichtbar aufbewahrt sind.
- Die Nutzung der privaten elektronischen Geräte während des Unterrichts nur zulässig ist, wenn die verantwortliche Lehrperson dies ausdrücklich erlaubt.
- Dass jeder Tagesstruktur Standort selbständig definiert, wie der Grundsatz umgesetzt wird und ob gegebenenfalls standortspezifische Vorgaben formuliert werden müssen.
- Dass die Schulstandorte zusätzliche Weisungen zur weiteren Regelung oder Präzisierung erlassen können, sofern diese nicht im Widerspruch zu den vorangehenden Bestimmungen stehen.
- Dass bei Verstössen gegen die festgelegten Vorgaben jeder Schulstandort eine verbindliche Massnahmenkaskade definiert (z.B. bei einmaligem Verstoss oder mehrmaligen Verstössen) und dass diese Massnahmen konsequent umgesetzt werden müssen.

Die Motionäre fordern den Gemeinderat auf, diese o.g. Basel-Städtische Regelung auf den schnellstmöglichen Termin für die Schulstandorte Riehen/Bettingen (inkl. Kindergarten, pädagogische Spezialangebote, Tagesstrukturen und Ferienangebote) zu übernehmen und die entsprechende Weisung zu erlassen.

16.9.26